



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. April 2020

Nr. 2020-268 R-630-17 Interpellation Adriano Prandi, Altdorf, zu Pestizide und Nitrat im Trinkwasser; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichten Adriano Prandi, Altdorf, als Erstunterzeichner, und Raphael Walker, Altdorf, als Zweitunterzeichner, am 11. Dezember 2019 eine Interpellation ein. Darin stellen sie dem Regierungsrat vier Fragen, die sich mit dem Trinkwasser im Kanton Uri befassen.

II. Vorbemerkung

Das Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und Lebensgrundlage hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Trotz grosser Wasservorkommen ist das Trinkwasser auch in der Schweiz aufgrund des starken Nutzungsdrucks eine gefährdete Ressource. Neben den qualitativen Beeinträchtigungen steht das Grundwasser insbesondere in den dicht besiedelten und intensiv genutzten Regionen auch quantitativ unter Druck. Dieser kann durch Veränderungen aufgrund des Klimawandels noch verstärkt werden.

Schweizweit wurde in den vergangenen Monaten über erhöhte Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Grund- und Trinkwasser berichtet. In der ganzen Schweiz laufen Untersuchungen, und es zeigt sich, dass teilweise die Grenzwerte überschritten sind. Im Kanton Uri als alpines/voralpines Gebiet sind die Pestizide und andere chemische Belastungen im Grundwasser aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der vorherrschenden Graslandwirtschaft (Futterbau und Milchwirtschaft) im Vergleich zu den Mittellandkantonen (mit Acker-, Gemüse- und Weinbau) von geringerer Bedeutung.

III. Zu den gestellten Fragen

- 1. Werden in unserem Kanton die Grundwasserfassungen, welche für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, regelmässig auf Rückstände von Pestiziden (Wirkstoffe und Abbauprodukte) untersucht? Wenn ja: wie viele Fassungen sind das, in welchem Rhythmus und welche Pestizidrückstände werden untersucht? Seit wann werden diese Untersuchungen durchgeführt?*

An einer zentralen Grundwasserfassung im Urner Talboden untersucht das Amt für Umweltschutz in

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt seit dem Jahr 2003 mindestens zweimal jährlich die Pestizidrückstände (zusätzlich werden zwei Quellen untersucht). Seit 2013 werden ungefähr 60 Pestizidrückstände (Wirkstoffe und Abbauprodukte) in den Labors analysiert. Im Herbst/Winter 2019 wurden zudem an den fünf weiteren Grundwasserfassungen zu Trinkwasserzwecken im Urner Talboden und im Urserntal die Pestizidrückstände gemessen. Bisher konnte in keiner Probe Rückstände von Pestiziden nachgewiesen werden.

2. *Bei wie vielen Grundwasserfassungen wird die numerische Anforderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung für Nitrat von 25 mg/l bzw. der Höchstwert für Trinkwasser von 40 mg/l überschritten? In welchen Gebieten liegen diese Fassungen?*

Die Nitratkonzentrationen im Grundwasser des Urserntals und des Urner Talbodens liegen typischerweise zwischen 1 und 10 mg/l (Milligramm pro Liter). Die numerischen Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung von 25 mg/l und der Höchstwert für Trinkwasser von 40 mg/l werden folglich bei allen Grundwasserfassungen in diesen Gebieten eingehalten.

3. *Neben den chemischen Qualitätsanforderungen (wie Pestizide und Nitrat) sind auch die mikrobiologischen Anforderungen gesetzlich vorgegeben. Zusätzlich sind weitere Grundanforderungen wie Grundwasserschutzzonen, Versorgungssicherheit und Trinkwasserversorgung in Notlagen vorhanden, um die Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung auch mittel- und langfristig sicherzustellen. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die langfristige Versorgung (Sanierungs- und Werterhalt der Anlagen, Betriebssicherheit, Ausbildung Personal) sichergestellt ist? Das heisst, welche Organisationen sind dafür zuständig, wie ist die Finanzierung geregelt, welche Strategie wird gefahren, wie sind die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton?*

Im Gegensatz zu den chemischen Qualitätsanforderungen können die mikrobiologischen Anforderungen (Fäkalbakterien und Keime) an die Trinkwasserqualität insbesondere bei sensiblen Quellen teilweise nur über Zusatzmassnahmen (wie UV-Desinfektion, Quellverwurf bei Niederschlägen) eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Wasserqualität bei den Trinkwasserfassungen im öffentlichen Interesse sind jedenfalls Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die Qualität des Rohwassers von den Quellen oder ein zweites Standbein für die Trinkwasserversorgung kann neben der Versorgungssicherheit auch in einer Notlage (wie aufgrund von Naturereignissen oder längeren Stromausfällen) entscheidend sein, um den Notwasserbedarf der Bevölkerung zu decken.

Die Wasserversorgung im Kanton Uri ist kleinstrukturiert. Zahlreiche Gemeinden weisen mehrere, teils kleine bis mittelgrosse Wasserversorgungen auf, die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beitragen, oft aber privat oder genossenschaftlich geführt werden. Insbesondere kleine und mittlere Wasserversorgungen stehen vor grösseren Herausforderungen. Der Handlungsbedarf ist je nach Wasserversorgung unterschiedlich, akzentuiert sich aber in den Bereichen Finanzierung, Werterhaltung, Versorgungssicherheit, Langfristplanung, Anlagezustand, Organisationsstruktur und Personal.

Die Zuständigkeiten sind auf Stufe Kanton im Bereich der Trinkwasserqualität (Laboratorium der Urkantone [LdU]) sowie bei den Grundwasserschutzzonen und bei der Trinkwasserversorgung in Notlagen (Amt für Umweltschutz [AfU]) geregelt.

Was die Versorgung mit Wasser betrifft, so bildet diese Bestandteil der Groberschliessung (Art. 66 Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.1111). Zur Wasserversorgung gehört, ausreichendes und einwandfreies Trinkwasser und, soweit zumutbar, ein genügender Löschschutz (Art. 78 Abs. 3 PBG). Nach kantonalem Recht ist es Aufgabe der Gemeinden, für die zeit- und sachgerechte Groberschliessung der Bauzonen und somit für ausreichendes und einwandfreies Trinkwasser zu sorgen. Die Gemeinden sind auch für den Unterhalt und den Betrieb dieser Anlagen verantwortlich (vgl. Art. 67 Abs. 1 PBG). Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinden sind sehr unterschiedlich geregelt, entsprechend unterschiedlich sind die Wasserversorgungen je nach Gemeinde strukturiert.

4. *Gemäss Lebensmittelrecht müssen die Wasserversorgungen ihre Abnehmer über die Qualität informieren - auch über Rückstände. Wird diese Pflicht von allen Wasserversorgungen wahrgenommen?*

Die grösseren Gemeindewasserversorgungen und Genossenschaften informieren auf der Gemeinde-Homepage oder unter www.wasserqualität.ch. Andere Wassergenossenschaften informieren mittels Zustellung des Datenblatts von der Laboranalyse oder an der Generalversammlung. Der Regierungsrat kennt allerdings die Umsetzung der Informationspflicht nicht in jedem Fall. Er geht jedoch davon aus, dass die Wasserversorgungen dieser weitgehend nachkommen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Justizdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

